

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
15 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuG weist Klagen von Apple gegen Torwächter-Rolle von iOS und den App Stores ab

Der amerikanische Tech-Konzern **Apple** hat beim **Gericht der Europäischen Union** eine Niederlage in Sachen Einstufung seiner fünf App Stores und seines Betriebssystems **iOS** als Torwächter kassiert. Die Luxemburger Richter haben die Klage gegen die Entscheidung der **Europäischen Kommission** abgewiesen (Urteile vom 8. Juli 2026 – Az.: T-1079/23, T-1080/23 und T-214/24).



Gemäß dem Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Acts /DMA) hatte die Europäische Kommission am 5. September 2023 den Tech-Giganten bzw. seine App Stores, sein Betriebssystem **iOS** und den Browser **Safari** als Torwächter eingestuft. Zu den App Stores gehören der **iOS App Store** (für iPhones), der **iPadOS App Store** (für iPads), der **watchOS App Store** (für Apple Watch-Uhren), der **macOS App Store** (für Mac-Computer) und der **tvOS App Store** (für Apple TV-Streaming-Boxen).

Als Torwächter können bestimmte große Digitalunternehmen benannt werden, die zentrale Plattform-Dienste bereitstellen, d. h. Dienste, die eine unverzichtbare Vermittlerrolle zwischen Unternehmen, die ihre Dienste online anbieten möchten, und Endnutzern einnehmen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die insbesondere mit ihrer Größe und ihrem Einfluss auf den Markt zusammenhängen. Den als Torwächter benannten Unternehmen werden spezielle Verpflichtungen auferlegt, die einen fairen Wettbewerb gewährleisten sollen.

Im Zusammenhang mit den App Stores hält das EuG fest, „dass die verschiedenen Versionen des App Stores ein und denselben CPS darstellen. Unabhängig von den jeweiligen Geräten verfolgen alle App Stores denselben Zweck, nämlich die Zusammenführung von Software-Entwicklern und Endnutzern, um den Vertrieb von Software-Anwendungen zu erleichtern. Die von Apple angeführten Unterschiede, mit denen sie zu begründen versucht, dass jeder App Store einen eigenständigen CPS darstelle, so dass nur der iOS-App Store die für eine Benennung als Torwächter erforderlichen Schwellenwerte erreiche, beziehen sich hauptsächlich auf spezifische Merkmale der genutzten Geräte und rechtfertigen keine Aufteilung in mehrere zentrale Plattform-Dienste“.

Klage gegen iMessage ist unzulässig

Im Beschluss der Kommission wurde zudem **iMessage** als nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst (number-independent interpersonal communications service, NIICS), der einen zentralen Plattform-Dienst (core platform service, CPS) darstellt, eingestuft. Dagegen klagte Apple ebenfalls.

Die Rügen hinsichtlich der Einstufung von iMessage als NIICS, der einen CPS darstellt, wurden vom EuG für unzulässig erklärt. Diese Einstufung allein erzeugt keine verbindlichen Rechtswirkungen, die die Rechtsstellung von Apple ändern.

Insbesondere gilt keine der im DMA vorgesehenen Verpflichtungen für iMessage, da dieser Dienst nicht in einem Benennungsbeschluss als wichtiges Zugangstor aufgeführt ist. Aus denselben Gründen weist das Gericht auch die Klagen gegen die Beschlüsse über die Einleitung bzw. über den Abschluss der Marktuntersuchung in Bezug auf iMessage ab.

Apple kann Berufung einlegen

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Gegen die Entscheidungen des Gerichts der Europäischen Union kann Apple innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim **Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH) ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel einlegen. (ps)

Diese Woche: 15 Titel

A
Auf einer Bank
B
Bad Romance – Verliebt in einen Mörder
D
Der Erbenermittler
Der Erbermittler
Deutsches Energie Museum
F
FREYA Grimms Hexe
H
HEXE. Gretels Geheimnis – Das Musical
K
Kalter Krieg Museum

M
Mein Lieblingsstück - Die ebay Sammler-Challenge
N
New Elektropolis
P
Partner wider Willen
T
The Generation Games
U
U-Halle Mannheim
U-Halle Spinelli
V
Vorgesetzt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

U-Halle Mannheim
U-Halle Spinelli
New Elektropolis
Kalter Krieg Museum
Deutsches Energie Museum

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse, Museen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**CeReBrum Consulting UG (haftungsbeschränkt),
Carl-Benz-Straße 9-11, 68723 Schwetzingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bad Romance – Verliebt in einen Mörder

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Über **80.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

 titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Partner wider Willen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Dr. Robert Straßer, Straßer Ventroni Freytag
Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Auf einer Bank

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Claudia Kaatzsch,
Am Rathenaupark 3, 22763 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

The Generation Games Vorgesetzt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Hörfunk, Fernsehen, Film, Podcasts, Social-Media, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien (Online- und Offline-Dienste) sowie Bild-, Ton- und andere Datenträger, aber auch für periodische Druckschriften, Bücher und andere Printmedien.

**IRLE MOSER Rechtsanwälte PartG,
Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein Lieblingsstück - Die ebay Sammler-Challenge

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

HEXE. Gretels Geheimnis – Das Musical FREYA Grimms Hexe

einschließlich aller Schreibweisen, Darstellungsformen sowie geringfügiger Abwandlungen, insbesondere mit oder ohne Bindestriche, Satzzeichen und unterschiedlicher Groß- und Kleinschreibung, für Bühnenwerke, Musicals, Theateraufführungen, Musiktheater, Tonträger, audiovisuelle Produktionen, Film-, Fernseh- und Streamingproduktionen sowie begleitende Druckerzeugnisse und digitale Veröffentlichungen und Merchandise Artikel.

**Franziska Graf,
Dehlinger Straße 16, 73441 Bopfingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Der Erbenermittler Der Erbermittler

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**SYLVENSTEIN Rechtsanwälte,
Sckellstraße 6, 81667 München**

Einzigartige Marken Einzigartige Geschichten



markenartikel

Das Magazin für Markenführung
Herausgegeben vom Markenverband e.V., Berlin



Abonnieren Sie hier

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de